

Abg. Herchenbach-Herweg stellte die Frage, ob es der Tatsache entspreche, dass im Rahmen der OGS an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung keine Ferienbetreuung angeboten werde und ob dies nicht dem Förderanspruch der Bundesregierung „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ zuwiderlaufe.

Ltd. KVD Keusen entgegnete, dass laut Kooperationsvertrag eine Betreuung in den Ferienzeiten möglich sei, soweit die Betreuung nicht durch Maßnahmen der örtlichen Jugendämter in diesem Zeitraum sichergestellt sei. Der Verwaltung sei bisher allerdings noch kein Fall bekannt, in dem eine Betreuungslücke während der Ferienzeiten aufgetreten wäre.

Ohne weitere Diskussion ließ die Vorsitzende über den Beschluss abstimmen.